

## V. Nachtragssatzung

### zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 15. Mai 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO – und der §§ 1,2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03. April 2017 folgende V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 15. Mai 2003 erlassen:

#### Art. 1

§ 4 Abs. 5 wird neu eingefügt:

(5) Tagesgäste (§ 5 Abs. 6) erhalten von der Inkassostelle der jeweiligen öffentlichen Erholungseinrichtung als Zahlungsbeleg eine Tagesgästekarte, die nur für den mit Aufdruck bezeichneten Kalendertag gilt. Diese Karte ist nicht übertragbar und auf Verlangen den Mitarbeitern der Gemeinde Kampen oder des Tourismus-Service Kampen vorzuzeigen.

#### Art. 2

§ 5 Abs. 6 wird neu eingefügt:

(6) Benutzer der im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2, die sich nicht durch eine Gästekarte (§ 4 Abs. 2) oder durch eine nach erfolgter Veranlagung erteilten Jahresgästekarte (§ 4 Abs. 4) ausweisen (= Tagesgäste) und keine Tagesgästekarte (§ 4 Abs. 5) vorweisen können, zahlen ein Tagesentgelt zur Abgeltung der Benutzungsmöglichkeit an sämtlichen im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen in folgender Höhe:

Im Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember  
Jede Einzelperson ab 18 Jahre 4,00 €.

#### Art. 3

Diese V. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Kampen über die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 15. Mai 2003 tritt zum 01. Mai 2017 in Kraft.

Kampen (Sylt), den 05.04.2017



Gemeinde Kampen (Sylt)

  
Stefanie Böhm  
Bürgermeisterin